

# Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Ge- meinde Glarus

(Friedhofverordnung)

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am 26. November 2010)



## Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Glarus<sup>1</sup>

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Bst. p. der Gemeindeordnung, erlassen folgende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen:

### Inhaltsübersicht:

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Vollzugsbehörde .....	3
Art. 2 Funktionäre .....	3
Art. 3 Aufsicht .....	3
<b>II. Friedhof</b>	<b>3</b>
Art. 4 Bestattungsanspruch .....	3
Art. 5 Verhalten auf den Friedhöfen .....	3
Art. 6 Haftung .....	3
Art. 7 Beschädigungen .....	3
<b>III. Gräber</b>	<b>3</b>
Art. 8 Gräberkategorien .....	3
Art. 9 Ausmasse der Gräber .....	4
Art. 10 Begrenzung .....	4
Art. 11 Gräberbelegung .....	4
Art. 12 Grabnummer .....	4
Art. 13 Ruhefrist .....	4
Art. 14 Räumung von Grabfeldern .....	4
Art. 15 Exhumierungen / Urnenausgrabungen .....	5
Art. 16* Sarg- bzw. Urnenmaterial .....	5
<b>IV. Grabmäler</b>	<b>5</b>
Art. 17 Allgemeine Grundsätze .....	5
Art. 18 Bewilligungspflicht .....	5
Art. 19 Masse der Grabmäler .....	5
Art. 20 Werkstoffe .....	6
Art. 21 Bearbeitung .....	6
Art. 22 Schrift und Schmuck .....	6
Art. 23 Setzen der Grabmäler .....	6
Art. 24 Unterhalt der Grabmäler .....	6
<b>V. Bepflanzung</b>	<b>7</b>
Art. 25 Grundsatz .....	7
Art. 26 Bepflanzung .....	7
Art. 27* Vernachlässigte Gräber .....	7
<b>VI. Bestattungen / Abdankungen</b>	<b>7</b>
Art. 28 Bestattungsbewilligung .....	7
Art. 29* Bestattungszeiten .....	7
Art. 30 Grabgeläute .....	8
Art. 31 Bestattungsfrist .....	8
Art. 32 Organisation .....	8
Art. 33 Urnenbeisetzung .....	8
Art. 34* Bestattung ohne kirchlichen Beistand .....	8
Art. 35 Gestaltung der kirchlichen Abdankungsfeier .....	8
<b>VII. Todesfälle</b>	<b>8</b>
Art. 36 Anzeigepflicht .....	8
Art. 37 Aufbewahrung der Leichen / Urnen .....	8
Art. 38 Einkleiden des Leichnams .....	8
<b>VIII. Übergangs und Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 39 Bestattungskosten .....	9
Art. 40* Rechtsschutz .....	9
Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts .....	9
Art. 42 Inkrafttreten .....	9

<sup>1</sup>Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Vollzugsbehörde

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Gemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

### Art. 2 Funktionäre

Der Gemeinderat bestimmt die Friedhofgärtner und die Bestattungsfunktionäre.

### Art. 3 Aufsicht

Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt der Friedhöfe steht der zuständigen Hauptabteilung zu.

## II. Friedhof

### Art. 4 Bestattungsanspruch

- <sup>1</sup> Die Friedhöfe sind Bestattungsstätten für alle verstorbenen Einwohner von Glarus, unabhängig von Konfessions- und Religionszugehörigkeit. Dies betrifft ebenfalls die innerhalb des Gemeindegebietes aufgefundenen Leichen, sofern diese nicht an ihrem ehemaligen Wohnort bestattet werden können.
- <sup>2</sup> Die Bestattung auswärts Verstorbener, welche nicht in Glarus gewohnt haben, kann auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.
- <sup>3</sup> Die Kosten für die Ausnahmegewilligung werden im Gebührentarif geregelt.

### Art. 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- <sup>1</sup> Auf den Friedhöfen ist jedes laute und unanständige Benehmen zu unterlassen. Das Spielen auf den Friedhöfen ist nicht gestattet; das Mitführen von Hunden ist untersagt. Fahrräder und Fahrzeuge dürfen nicht in die Friedhofareale mitgenommen werden.
- <sup>2</sup> Die Benützung der Friedhöfe als öffentliche Durchgänge bzw. zu andern Zwecken als zu Gräber- und Kirchenbesuchen ist verboten.
- <sup>3</sup> Die Weisungen des Bestattungsamtes und des Friedhofgärtners sind strikte zu befolgen.
- <sup>4</sup> Zu den Friedhofeinrichtungen und -anlagen sowie zu den Grabstellen ist Sorge zu tragen.
- <sup>5</sup> Sämtlicher Abfall ist in den auf den Friedhöfen bereitgestellten Behältern ordnungsgemäss und getrennt zu entsorgen.

### Art. 6 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabbepflanzungen oder an Grabmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen sowie durch höhere Gewalt verursacht werden.

### Art. 7 Beschädigungen

- <sup>1</sup> Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Gräbern, Grabmälern und Bepflanzung sowie die Entwendung von fremdem Eigentum werden strafrechtlich geahndet.
- <sup>2</sup> Das Betreten von Anpflanzungen sowie das Abreissen von Zweigen und Blumen in den Friedhofanlagen sind verboten.

## III. Gräber

### Art. 8 Gräberkategorien

- <sup>1</sup> Die Friedhöfe sind in folgende Gräberkategorien eingeteilt:

Gräber für Erdbestattungen	Kat. E	
Urnengräber	Kat. U	
Kindergräber (bis zum erfüllten 11. Lebensjahr)	Kat. K	
Gemeinschaftsgrab (nur Urnen)	Kat. G	
Grab der Ungenannten (nur Urnen)	Kat. N	nur auf dem Friedhof Netstal

- <sup>2</sup> Die Bestattungen haben nach einem durch das Bestattungsamt zu führenden Belegungsplan zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Für die Belange der Gemeinschaftsgräber sowie für das Grab der Ungenannten in Netstal erlässt der Gemeinderat ein separates Reglement.

### **Art. 9 Ausmasse der Gräber**

Die Gräber haben folgende Ausmasse aufzuweisen:

	Länge	Breite	Tiefe
Kat. E	1,8 m	0,8 m	1,2 m
Kat. U maximal	1,2 m	1,2 m	0,8 m
Kat. K	1,2 m	0,6 m	1,0 m

### **Art. 10 Begrenzung**

- <sup>1</sup> Die Abgrenzung zwischen den Gräbern mittels Granitplatten bzw. Stellriemen gehen zu Lasten der Gemeinde. Andere Abgrenzungen durch besondere Einfassungen wie Eisen, Marmor usw. sind untersagt.
- <sup>2</sup> Diese Begrenzung darf vom Grabschmuck und von der Bepflanzung nicht überschritten bzw. nicht überwachsen werden.
- <sup>3</sup> Die Entfernung der Begrenzung ist untersagt.
- <sup>4</sup> Die Stellriemen dürfen oberkant nicht durch Abdeckungen überragt werden.
- <sup>5</sup> Allfällige Abdeckplatten (höchstens ein Drittel des Grabausmasses) müssen innerhalb der Stellriemen versenkt werden.

### **Art. 11 Gräberbelegung**

Die Gräber dürfen wie folgt belegt werden:

- a. Reihengräber                      1 Sarg sowie zusätzlich zwei Urnen.  
Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird.
- b. Urnengräber                        4 Urnen

### **Art. 12\* Grabnummer**

- <sup>1</sup> Jede Grabstätte erhält nach der Eindeckung eine Ordnungsnummer. Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein Namensschild.
- <sup>2</sup> Über sämtliche Gräber wird ein Verzeichnis geführt.

### **Art. 13 Ruhefrist**

- <sup>1</sup> Alle Gräber unterliegen mindestens einer 20jährigen Ruhefrist.
- <sup>2</sup> Die gesetzliche Ruhefrist wird durch das nachträgliche Beisetzen von zusätzlichen Urnen in bestehende Gräber nicht beeinflusst. Die Hinterbliebenen haben diese Regelung mit der Unterzeichnung einer Erklärung zu anerkennen.

### **Art. 14\* Räumung von Grabfeldern**

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Einwohneramt die Räumung von Grabfeldern anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im kantonalen Amtsblatt, an geeigneter Stelle auf dem Friedhof und in den Anschlagkasten rechtzeitig bekannt gegeben.
- <sup>2</sup> Innerhalb der bestimmten Frist haben die Hinterlassenen die vorhandenen Grabsteine und Pflanzen zu beseitigen. Wird die angesetzte Frist nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Gebührentarif eine Entschädigung für die Räumung festlegen.
- <sup>4</sup> Die noch vorhandenen Gebeine früher beerdigter Personen müssen wieder in die Erde resp. in neue Gräber gelegt werden.

---

\* bedeutet geändert; Änderungen am Schluss des Erlasses

### **Art. 15\* Exhumierungen / Urnenausgrabungen**

- <sup>1</sup> Die Exhumierung einer Leiche darf nur auf Anordnung des Einwohneramts und in Anwesenheit eines Arztes bzw. der Polizeibehörden erfolgen.
- <sup>2</sup> Das Einwohneramt erteilt die Bewilligung zur Ausgrabung von Urnen. Die Ausgrabung muss durch einen Bestattungsfunktionär der Gemeinde Glarus erfolgen. Für allfällige bereits eingetretene oder während der Ausgrabung entstehende Beschädigungen an der Urne übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- <sup>3</sup> Ist eine Exhumierung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

### **Art. 16\* Sarg- bzw. Urnenmaterial**

- <sup>1</sup> Für die Bestattung der Leichname im Sarg wird die Form des Glarnermodells verwendet. Für die Herstellung des Sarges darf nur einheimisches Fichten- oder Lindenh Holz verwendet werden.
- <sup>2</sup> Urnen aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

## **IV. Grabmäler**

### **Art. 17 Allgemeine Grundsätze**

Es ist den Hinterbliebenen freigestellt, auf ihre Kosten ein passendes Grabmal aufzustellen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll durch seine Gestaltung in Bezug auf die Bearbeitung, die Proportionen, das Motiv und die Schrift überzeugen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes bzw. des betreffenden Gräberfeldes einfügen.

### **Art. 18 Bewilligungspflicht**

- <sup>1</sup> Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeinde Glarus einzuholen. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen.
- <sup>2</sup> Änderungen an bestehenden Grabmälern bedürfen ebenfalls einer Bewilligung. Die nachträgliche Ausführung von Inschriften (sog. Nachschriften) ist hingegen ohne weiteres gestattet.
- <sup>3</sup> Grabmäler, die der Verordnung nicht entsprechen, müssen vom Ersteller korrigiert werden oder werden auf dessen Kosten durch die Gemeindeorgane entfernt.

### **Art. 19 Masse der Grabmäler**

- <sup>1</sup> Die Grabmäler haben folgende Masse einzuhalten:

#### a. Stehende Grabmäler

	Höhe	Breite	Dicke
Kat. E Erw. Grab	85-110 cm	bis 55 cm	12-30 cm
Kat. U Urnengrab	55-80 cm	bis 45 cm	12-32 cm
Kat. K Kindergrab	45-80 cm	bis 45 cm	10-30 cm

Die Höhenmasse gelten ab oberkant Grabeinfassung.

---

\* bedeutet geändert; Änderungen am Schluss des Erlasses

## b. Liegende Grabmäler

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Höhe</u>
Kat. E Erw. Grab	40-80 cm	20-50 cm	6-15 cm
Kat. U Urnengrab	35-55 cm	35-50 cm	6-15 cm
Kat. K Kindergrab	20-50 cm	20-35 cm	6-12 cm

- <sup>2</sup> Die liegenden Grabmäler dürfen den Erdboden (oberkant Grabeinfassung) um höchstens 15 cm überragen.
- <sup>3</sup> Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Figuren, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 15 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Breite um 15 cm überschreiten.
- <sup>4</sup> Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

### **Art. 20 Werkstoffe**

- <sup>1</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung der Grabmäler eignen sich besonders: Naturstein, Holz und Schmiedeeisen.
- <sup>2</sup> Unzulässig sind:
  - Werkstoffe wie Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Keramik, Draht, Porzellan (Ausnahme Fotosockel), Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

### **Art. 21 Bearbeitung**

- <sup>1</sup> Das Grabmal aus Stein muss handwerklich oder maschinell einwandfrei bearbeitet sein.
- <sup>2</sup> Das Polieren, chemische Polieren, Lackieren von Materialien ist nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Die Grabmäler dürfen nicht glänzen oder poliert wirken.
- <sup>4</sup> Unbearbeitete Felsformen und Findlinge sind nicht erwünscht.

### **Art. 22 Schrift und Schmuck**

- <sup>1</sup> Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch ins Grabmal einfügen.
- <sup>2</sup> Schrift und Schmuck müssen die ethischen Grundsätze respektieren und haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes sowie in das entsprechende Gräberfeld einzufügen.
- <sup>3</sup> An den Grabmälern dürfen keine Fotos der Verstorbenen angebracht werden. Ein Foto auf einem separaten kleinen Stein (Fotosockel) ist hingegen erlaubt.
- <sup>4</sup> Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### **Art. 23 Setzen der Grabmäler**

- <sup>1</sup> Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.
- <sup>2</sup> Die Grabmäler müssen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.
- <sup>3</sup> Das Versetzen der Grabmäler hat fachmännisch zu erfolgen. Beschädigungen, die beim Versetzen der Grabmäler an andern Gräbern und Denkmälern sowie an den Friedhofanlagen und -einrichtungen entstehen, fallen zulasten der betreffenden Verursacher.
- <sup>4</sup> An Vortagen vor gesetzlichen Feiertagen und am Samstagnachmittag, ferner bei nassem und gefrorenem Boden, dürfen weder Grabmäler versetzt noch Reparaturarbeiten ausgeführt werden.

### **Art. 24 Unterhalt der Grabmäler**

- <sup>1</sup> Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen gefährdend schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

- <sup>2</sup> Sofern die Hinterbliebenen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die Gemeinde vor, das Richten der Grabmäler zulasten der Hinterbliebenen auszuführen oder ausführen zu lassen bzw. das Grabmal bei nicht mehr gepflegten Gräbern abzuführen oder abführen zu lassen.
- <sup>3</sup> Die Nachbehandlung der Grabsteine durch Polieren oder Lackieren ist untersagt.

## V. Bepflanzung

### Art. 25 Grundsatz

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können die Bepflanzung selber vornehmen oder in Auftrag geben.

Die Bepflanzung darf das Gesamtbild des Gräberfeldes sowie die anschliessenden Gräber in keiner Weise beeinträchtigen. Die Bepflanzung der Gemeinschaftsgräber und des Grabes der Ungenannten in Netstal wird im separaten Reglement geregelt.

### Art. 26\* Bepflanzung

- <sup>1</sup> Auf den Gräbern dürfen keine Bäume gepflanzt werden.
- <sup>2</sup> Die Bepflanzung darf die Höhe von 110cm (Höchstmass stehendes Grab für Erwachsene) nicht überschreiten.
- <sup>3</sup> Die Gräber müssen mindestens zu zwei Dritteln bepflanzt sein und dürfen nicht mit Holzschnitzeln abgedeckt werden.
- <sup>4</sup> Die Bewässerung der Bepflanzung ist Sache der Angehörigen.
- <sup>5</sup> Die Bordüre (zwischen Grabstein und oberem Stellriemen) darf nicht verändert werden.

### Art. 27\* Vernachlässigte Gräber

- <sup>1</sup> Bei vernachlässigten Grabstätten wird der Friedhofgärtner die Hinterbliebenen unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Einhaltung bzw. Anpassung auffordern. Kommen die Hinterbliebenen dieser Aufforderung nicht nach, wird der Friedhofgärtner das Grab auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.
- <sup>2</sup> Sind keine Angehörigen mehr da, besorgt der Friedhofgärtner zu Lasten der Gemeinde einen schlichten Grabschmuck mittels einer Dauerbepflanzung.
- <sup>3</sup> Der Friedhofgärtner ist ferner dazu berechtigt, abgestandene Pflanzen, verwelkte Blumenkränze und Schnittblumen sowie unpassende Gefässe usw., welche von den Angehörigen nicht ersetzt oder weggenommen werden, ohne vorgängige Information der Angehörigen zu entfernen.
- <sup>4</sup> Ist die Bepflanzung durch Schädlinge befallen, ist diese unverzüglich durch den Friedhofgärtner zu entfernen. Die Angehörigen werden im Anschluss informiert.

## VI. Bestattungen / Abdankungen

### Art. 28 Bestattungsbewilligung

Zur Beerdigung jeder Leiche ist die offizielle Bestattungsbewilligung (Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles) des zuständigen Zivilstandsamtes erforderlich.

### Art. 29\* Bestattungszeiten

- <sup>1</sup> Die Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen und Abdankungen finden an Werktagen statt. Bei zwingenden Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.
- <sup>2</sup> Der Zeitpunkt von Beerdigungen, Urnenbeisetzungen und Abdankungsgottesdiensten wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, Pfarramt und weiteren beteiligten Parteien festgelegt. Die Angehörigen können entsprechende Zeitwünsche anbringen.

---

\* bedeutet geändert; Änderungen am Schluss des Erlasses

### **Art. 30 Grabgeläute**

In der Regel findet bei einer Bestattung mit kirchlicher Abdankungsfeier ein Grabgeläute statt. Für die Läutordnung ist der betreffende Kirchenrat zuständig. Auf Wunsch der Verstorbenen oder Angehörigen wird darauf verzichtet (stille Abdankung in der Kirche oder nur kirchliche Handlung am Grab).

### **Art. 31\* Bestattungsfrist**

<sup>1</sup> Innerhalb von 48 (minimal) und 96 (maximal) Stunden nach Eintreten des Todes muss der Leichnam beerdigt oder kremiert werden.

<sup>2</sup> Die Bestattungsfrist kann durch das Einwohneramt in begründeten Ausnahmefällen, auf Ge- such der Angehörigen hin, bis höchstens 144 Stunden verlängert werden.

### **Art. 32 Organisation**

Das Bestattungsamt trifft die erforderlichen Vorkehrungen in Verbindung mit den für den Ster- beort zuständigen Behörden. Es ist den Hinterbliebenen auch bei auswärtigen Sterbefällen behilflich.

### **Art. 33 Urnenbeisetzung**

Die Beisetzung von Urnen ist grundsätzlich freiwillig. Sie erfolgt im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt oder Zivilstandsbeamten.

### **Art. 34\* Bestattung ohne kirchlichen Beistand**

Findet bei Beerdigungen keine kirchliche Mitwirkung statt, so können auf Wunsch der Ange- hörigen hin durch einen Vertreter des Einwohneramtes am Grabe die Personalien der Verstor- benen bekannt zu geben.

### **Art. 35 Gestaltung der kirchlichen Abdankungsfeier**

Die kirchliche Abdankungsfeier ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes.

Für die Gestaltung ist die Pfarrperson zuständig. Sie leitet die Abdankungsfeier. Ansprachen und andere Beiträge sind mit ihr rechtzeitig abzusprechen.

## **VII. Todesfälle**

### **Art. 36 Anzeigepflicht**

Alle auf dem Gemeindegebiet erfolgten Todesfälle, Leichenauffindungen und anzeigepflichti- gen Totgeburten (Kind von mindestens 30 cm Körperlänge) sind spätestens innerhalb von 48 Stunden durch Aushändigung einer ärztlichen Todesbescheinigung der Gemeinde zu Händen des Zivilstandsamtes zu melden. Für Feuerbestattungen ist eine zusätzliche ärztliche Beschei- nigung (Kremationsbewilligung) erforderlich.

### **Art. 37 Aufbewahrung der Leichen / Urnen**

<sup>1</sup> Bis zur Bestattung oder Kremation werden die Leichen in der Friedhofhalle aufgebahrt, so- fern sie nicht im Kantonsspital aufbewahrt sind. Die Verstorbenen sind nach erfolgter Einsar- gung mit dem Leichenauto in die Friedhofhalle zu überführen.

<sup>2</sup> Die Urne wird nach erfolgter Kremation in die Friedhofhalle überbracht und bis zur Beiset- zung aufbewahrt.

<sup>3</sup> Bis maximal zwei Monate können auch Urnen aufbewahrt werden, welche nicht auf dem Friedhof, sondern an einem anderen Ort beigesetzt oder verstreut werden.

### **Art. 38 Einkleiden des Leichnams**

Die Einkleidung des Leichnams ist Sache der Angehörigen. Sie kann individuell erfolgen und soll der Würde des Verstorbenen Rechnung tragen.

---

\* bedeutet geändert; Änderungen am Schluss des Erlasses



## VIII. Übergangs und Schlussbestimmungen

### Art. 39 Bestattungskosten

- <sup>1</sup> Die Kosten der Bestattungen werden der Nachlassenschaft in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Für die Verrechnung der Bestattungskosten gilt der vom Gemeinderat erlassene Gebührentarif.
- <sup>3</sup> Ist die Nachlassenschaft nachweislich nicht in der Lage für die Kosten aufzukommen, so gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

### Art. 40\* Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Einwohneramtes kann binnen 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden.

### Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nachstehenden Friedhofverordnungen folgender Gemeinden aufgehoben:

<i>Gemeinde:</i>	<i>Verordnung vom:</i>
Ennenda	26. November 2004
Glarus / Riedern	12./13. März 2008
Netstal	26. November 2004

### Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### \* *Änderungen der Verordnung:*

Gemeindeversammlung vom 28. November 2014	Art. 12 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1+3+4, Art. 15 Abs. 1+2, Art. 16 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2+4, Art. 2 Abs.4, Art. 29 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2, Art. 34, Art. 40 Abs. 1+2
--	---